

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
z.H. Herr Staatssekretär Dr. Nussbaum
Scharnhorststr. 34 – 37
10115 Berlin

Bürokratieentlastungsgesetz:

24.06.2019

- 1.) Anhebung der Stundenlohngrenze bei Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40a EStG auf 16 € erforderlich**
- 2.) Urteil des EuGH - Arbeitszeiterfassung mit Augenmaß für Familienangehörige umsetzen**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Nussbaum,

das Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände vertritt über 1.000 vorwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen. Wir stehen im engen Austausch mit der Politik und setzen uns für unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen ein. Über die (damalige) Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Frau Christine Lambrecht, wurden wir informiert, dass ein für uns wichtiges Steuerthema nun Ihrem Haus im Rahmen der Arbeiten am Bürokratieentlastungsgesetz empfohlen wurde. Hierzu möchten wir Ihnen gerne einige kurze Hintergründe mitteilen

Zu 1.) § 40a Abs. 3 EStG regelt, dass Löhne von landwirtschaftlichen Aushilfskräften einem Pauschsteuersatz von 5 % unterliegen.

Diese Regelung ist eine wirksame Möglichkeit bürokratischen Aufwand in den landwirtschaftlichen Betrieben zu reduzieren und wird ausdrücklich befürwortet.

Eine Anhebung dieser Grenze auf 16 € ist aus folgenden Gründen erforderlich:

§ 40a Abs. 4 Nr. 1 EStG legt einen Höchstbetrag für den durchschnittlichen Arbeitslohn pro Arbeitsstunde fest, bis zu dem die Pauschalierung zulässig ist. Dieser beläuft sich seit

2002 auf 12 EUR. Im Gegensatz zur bis zum 31.3.1999 geltenden dynamischen Verweisung auf § 18 Abs. 1 SGB IV (Rz. 6) erfolgt damit keine automatische jährliche Anpassung an das gestiegene Lohnniveau mehr. Durch den geltenden Mindestlohn, der bis 2020 bei 9,35 € je Zeitstunde nach § 1 Abs. 2 S. 1 MiLoG liegt, wird zugleich ein Mindestbetrag für den tatsächlichen Arbeitslohn vorgegeben, sodass für die Pauschalierung nur noch ein enger Korridor verbleibt. Beim Heranziehen eines Ausgangspunktes von 6,40 € pro Stunde (sog. ortsüblicher Lohn gemäß ZAV), vor Einführung des Mindestlohnes, beträgt die Steigerung bis 2020 2,95€. Die Mindestlohnsteigerungen nach 2020 werden voraussichtlich ebenfalls etwa 5 % betragen. Dies sollte bei einer Anpassung berücksichtigt werden. Eine Anhebung der Grenze auf einen Wert von 16 € pro Stunde ist erforderlich. Danach wäre eine dynamische Anpassung zielführend.

Häufig werden Arbeitnehmer in der Ernte nach Leistungslohn bezahlt. Der Mindestlohn, unabhängig von der Arbeitsleistung, ist für das Jahr 2019 auf 9,19 € festgeschrieben. Insofern liegen Löhne für Erntehelfer/innen mit überdurchschnittlichen Leistungen heute schon häufiger über 12 €. Arbeitnehmer/innen werden aufgrund der 12 € Grenze benachteiligt, da zwangsweise die Arbeitgeber diese Überschreitung der Lohnschwelle vermeiden.

Es wird zunehmend schwieriger Saisonarbeitskräfte für die Ernte zu gewinnen. Um den Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft zu begegnen ist eine Lohnsteigerung ein wichtiges Instrument, dem gegenüber jedoch die zu niedrige Stundenlohngrenze von 12 € hemmend steht.

Eine alternative Anwendung des Lohnsteuerkartenverfahrens ist problematisch, da es einen enormen Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber bedeutet, die das Verfahren, aufgrund von mangelnden Deutschkenntnissen der Arbeitnehmer/innen aus Osteuropa, durchführen. Maßgeblich ist jedoch, dass die Bearbeitungsdauer der Finanzämter häufig einige Monate andauert bis die Lohnsteuerunterlagen mit den entsprechenden anerkannten Freibeträgen zurück zum Arbeitgeber gesendet werden. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet die Abrechnung und Lohnauszahlung spätestens im Folgemonat vorzunehmen, da er ansonsten gegen § 2 des Mindestlohngesetzes verstößt. Um diesen Verstoß, der ggfls. mit Bußgeldern belegt wird, zu vermeiden wird bevorzugt die Lohnsteuerpauschalierung gewählt.

Beim Heranziehen eines Ausgangspunktes von 6,40 € pro Stunde (sog. ortsüblicher Lohn gemäß ZAV), vor Einführung des Mindestlohnes, beträgt die Steigerung bis 2020 2,95€. Die Mindestlohnsteigerungen nach 2020 werden voraussichtlich ebenfalls etwa 5 % betragen. Eine Anhebung der Grenze auf einen Wert von 16 € pro Stunde ist erforderlich. Danach wäre eine dynamische Anpassung zielführend.

Auf folgenden Vorteil für die Steuereinnahmen möchten wir zudem hinweisen:

Bei einer Anhebung der Stundenlohngrenze werden, aufgrund der unbürokratischen Lohnsteuerabwicklung, die Betriebsleiter die Personenzahl steigern, die mit der 5 % pauschale Lohnsteuer abgerechnet werden. Bei der alternativ wählbaren Besteuerung nach individuellen Steuermerkmalen ist aufgrund der Verpflegungsmehraufwandspauschalen sowie der Werbungskosten, hier besonders die lange An- und Abreise, der Freibetrag so hoch, dass keine oder geringe Lohnsteuer anfällt. Somit ist sogar von einer Zunahme der Steuereinnahmen auszugehen, sofern die Lothngrenze auf 16 € angehoben wird.

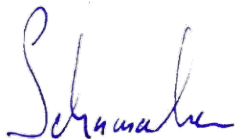
Zu 2.) Der EuGH hat mit dem Urteil C-55/18 vom 14.04.2019 die Arbeitszeiterfassung geregelt.

Aus dem Urteil geht hervor, dass sämtliche Arbeitnehmer/innen, unabhängig von Verantwortungsbereich und Einkommen die Arbeitszeit erfassen müssen.

In der Landwirtschaft arbeiten häufig enge Familienangehörige mit. Nicht selten werden diese im Angestelltenverhältnis entlohnt, auch wenn sie z.B. zur Geschäftsführung gehören.

Für diesen Fall ist eine Arbeitszeiterfassung eine zusätzliche unnötige bürokratische Belastung. Wir bitten diese Besonderheit für Familienangehörige sowie Angehörige der Unternehmensleitung im Sinne der Entbürokratisierung zu berücksichtigen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn diese Anliegen im Rahmen der Regierungsberatungen aufgenommen werden würden. Gerne stehen wir Ihnen und dem zuständigen Referat für weitere Auskünfte und Informationen zur Verfügung – gerne auch in einem persönlichen Gespräch in Berlin.



Mit freundlichen Grüßen

i.A. Simon Schumacher

Mitglied des Netzwerkes der Spargel- und Beerenverbände

Vorstandssprecher/Geschäftsführer des Verbandes Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V

Das Netzwerk der Spargel- und Beerenanbauer e.V.



**Vereinigung
der Spargelanbauer
Westfalen-Lippe e.V.**



Weitere Netzwerk-Partner:
Arbeitskreis Spargel Südhessen
Arbeitskreis Erdbeeren Südhessen
Arbeitskreis Spargel Schleswig-Holstein e.V.
Spargel-Erzeugerverband Franken e.V.
Spargelerzeugerverband Südbayern e.V.



Das Netzwerk plant und finanziert für über 1000 Mitgliedsbetriebe gemeinsame Pressearbeit zur Absatzförderung und Verbraucherinformation, setzt sich auf bundespolitischer Ebene für die Spargel- und Beerenbranche ein und profitiert von einem intensiven fachlichen Austausch.

Antwort stellvertretend an VSSE e.V., Werner-von-Siemens-Straße 2-6, Gebäude 5161, 76646 Bruchsal,
Tel. 07251 3032080, info@vsse.de